

Lösung: Fall 16

A hat gegen G einen Anspruch auf Herausgabe und Übereignung des Wagens gem. § 433 I 1 BGB, wenn zwischen ihm und G ein wirksamer Kaufvertrag entsprechenden Inhalts zustande gekommen ist.

I. wirksame Einigung zw. A und G (Angebot und Annahme)

Probl.: nicht A, sondern V hat sich mit G über den Erwerb des Wagens geeinigt; die Erklärung des V könnte dem A aber gem. § 164 I BGB zuzurechnen sein.

Voraussetzung: wirksame Stellvertretung

1. Zulässigkeit der Stellvertretung (+)
2. Eigene WE in fremden Namen
keine bloße Botenschaft: V hat eigene Entscheidungsfreiheit, gibt eigene Willenserklärung ab, (+)
3. Offenkundigkeit, § 164 I BGB - es muß objektiv erkennbar sein, daß V nicht in eigenem, sondern fremden Namen handelt
obj. Empfängerhorizont: G mußte aufgrund des Anrufs von A und nicht ausdrücklicher Stellungnahme des V annehmen, daß V den Kaufvertrag im Namen des A abschließen will
→ Offenkundigkeit (+)
4. Vertretungsmacht (+): rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht), § 167 I BGB

Zwerg.: WE des V ist A gem. § 164 I BGB zuzurechnen, damit ist zw. G und A ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen

II. Anfechtbarkeit der WE des V

Der Kaufvertrag zw. A und G könnte jedoch wegen Nichtigkeit der WE des V von Anfang an (§ 142 I BGB) entfallen, wenn V seine Willenserklärung wirksam angefochten hat.

1. Anfechtungsgrund, § 119 I BGB
Inhaltsirrtum in Form des Rechtsfolgeirrtums (+)
2. Beachtlichkeit des Irrtums:

§ 164 II BGB nicht unmittelbar anwendbar, es kommt eine Analogie in Betracht

BGH und teilw. Lit.: wenn sich Vertreter nicht darauf berufen kann, daß er im fremden und nicht im eigenen Namen handeln wollte, darf er sich auch nicht darauf berufen können, daß er im eigenen und nicht im fremden Namen handeln wollte

→ Rechtsfolge: Irrtum unbeachtlich

Lit.: Umkehrschluß nicht gerechtfertigt; § 164 II BGB soll Rechtsverkehr von Unsicherheit befreien, daß Vertreter nicht eindeutig zu erkennen gibt, daß er nur als Vertreter und nicht im eigenen Namen handelt; Verwirrung von unmittelbarer oder mittelbarer Stellvertretung (historisches Gesetzgebungsmotiv) vorliegend nicht gegeben → Irrtum nicht unbeachtlich

Entscheidung zugunsten 2. Ansicht (a.A. vertretbar)

3. Anfechtungsberechtigung des V?

- bei Stellvertretung grds. nur der Anfechtungsberechtigte für und gegen den WE wirkt, d.h. der Vertretene
- **str.**, ob dies auch in diesem Fall uneingeschränkt gilt; der Vertretene hat regelmäßig kein Interesse an der Anfechtung; dies besteht allein bei dem Vertreter, welcher die WE im eigenen Namen abgeben wollte, dies macht es erforderlich, daß der Vertreter zumindest auch anfechtungsberechtigt ist (a.A. vertretbar)

4. Anfechtungserklärung

von V innerhalb der Frist des § 121 BGB abgegeben

Erg.: G hat gegen V keinen Anspruch auf Herausgabe und Übereignung des Wagens gem. § 433 I 1 BGB.